

2.

Hinter § 9 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

„§ 9 a.

Ist der Fürst zeitweilig verhindert, die Regierung des Landes zu führen, so tritt, falls er nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, seine Gemahlin und, wenn eine solche nicht vorhanden, der der Thronfolge nach nächste regierungsfähige Agnat an seine Stelle.

Der Stellvertreter führt die Regierung im Namen des Fürsten. Der Eintritt und der Schluß der Stellvertretung in der Regierung wird durch die Gesessammlung bekannt gemacht.“

3.

Das Gesetz vom 9. November 1892, betreffend die Stellvertretung in der Regierung des Landes (Gesessammlung Bd. XXI S. 183) ist aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Oesterstein, den 22. Januar 1915.

Kraft Höchster Vollmacht:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.